



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10179**
Datum: 17.10.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 6610.1130/6020
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	17.11.2011	öffentlich Vorberatung
	23.11.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung einer Teilfläche der Großen Steinstraße, gelegen vor dem Grundstück Große Steinstraße 8

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung einer Teilfläche der Großen Steinstraße, gelegen vor dem Grundstück Große Steinstraße 8 nach § 8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

keine

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung:

Nach § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Im vorliegenden Fall plant die Wohnungsgenossenschaft „Frohe Zukunft“ e. G., auf dem Grundstück Große Steinstraße 8 ein Wohn- und Geschäftshaus neu zu errichten. Das Neubaukonzept sieht eine teilweise Bebauung und Überbauung des städtischen Flurstücks 19/2 vor, welches von der öffentlichen Straße Große Steinstraße in Anspruch genommen wird.

Die Wohnungsgenossenschaft „Frohe Zukunft“ e. G. beabsichtigt, die zu überbauende Teilfläche des Flurstücks 19/2 (ca. 40 m² - siehe Lageplan) von der Stadt zu erwerben.

Das Baugrundstück Große Steinstraße 8 grenzt im Süden an die Große Steinstraße und im Westen an die Barfüßerstraße. Es liegt im gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ Halle (Saale). Die Sanierungssatzung Nr. 1 wurde am 30.06.1995 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Ein herausragendes Sanierungsziel für die „Historische Altstadt“ ist, das größtenteils unversehrte historische Stadtgefüge mit seiner großen Zahl erhaltenswerter, überwiegend denkmalgeschützter Gebäude, Ensembles und Stadträume in dieser Form und Größenordnung im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten in seiner Einmaligkeit zu erhalten und zu stärken. Zukünftige Baumaßnahmen und Nutzungsentwicklungen sollen deshalb diese Struktur stärken und dort, wo sie verletzt worden ist, wieder herstellen, in Teilen erneuern und stets auch ergänzen.

Die Baulücke in der Geschäftsstraße stellt einen städtebaulichen Missstand dar. Die jetzige Freifläche ist ein Baugrundstück, das historisch bebaut war.

Die geplante Bebauung dieses Grundstückes mit einem Hochbau entspricht dem o. g. Sanierungsziel und steht damit im öffentlichen Interesse. Die Bebauung stellt eine große Bereicherung des städtebaulichen Umfeldes dar. Der Gestaltungsbeirat der Stadt Halle (Saale) hat dieses Vorhaben in seinen Sitzungen am 11.11.2010 und 13.12.2010 behandelt und ausdrücklich begrüßt.

Im vorliegenden Fall liegen Gründe des öffentlichen Wohls als Voraussetzung für eine Einziehung gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.06.2011 beschlossen, dass die Verwaltung die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung veranlasst, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20.07.2011 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale); die Möglichkeit zur Einsichtnahme war vom 20.07.2011 bis 20.10.2011 gegeben.

Es wurden keine Einwendungen gegen die Einziehung der Teilfläche der Großen Steinstraße, gelegen vor dem Grundstück Große Steinstraße 8, vorgetragen.

Die Teilfläche ist einzuziehen.

Die genaue Lage der einzuziehenden Teilfläche ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in der Gemarkung Halle, Flur 28 gelegene Teilfläche der öffentlichen Straße Große Steinstraße wird aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Die einzuziehende Teilfläche befindet sich vor dem Grundstück Große Steinstraße 8 auf einer Teilfläche des Flurstückes 19/2.
Ihre Größe beträgt ca. 40 m².

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom ... zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), einzulegen.

Halle, den

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlage
Lageplan